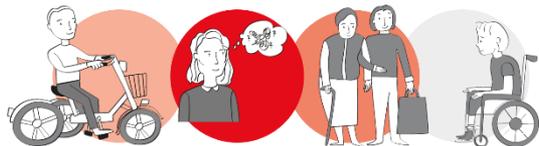


Finanzielle Fördermöglichkeiten gem. § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI von Angeboten der Offenen Hilfen / FED

11.04.2024



Tagesordnung

11.04.2024 | 10:00 – 11:45 Uhr



- 1. Begrüßung und Vorstellung der Fach- und Koordinierungsstelle UstA**
- 2. Basisinformation zur finanziellen Förderung**
Gesetzliche Rahmenbedingungen, Ablauf Förderverfahren
- Hilfestellungen zur Antragsstellung**
Blick in den Förderantrag mit praktischen Tipps
- 3. Austausch und Abschluss**

1.

Begrüßung und Vorstellung



Fach- und Koordinierungsstelle Unterstützungsangebote

- landesweite Anlaufstelle für alle Träger, Vereine und andere Engagierte in Baden-Württemberg zu Fragen der Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI
- **Zusammensetzung:** Koordinierungsstelle Betreuungsgruppen / Häusliche Betreuungsdienste und Fachstelle Unterstützungsangebote
- **Träger:** Alzheimer Gesellschaft BW e.V. | Selbsthilfe Demenz
- Finanzierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, sowie aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung



1. Begrüßung und Vorstellung

Aufgaben der Fach- und Koordinierungsstelle UstA

– Information und Beratung

- Zur Anerkennung (Konzepterstellung, Qualifizierung Ehrenamtlicher..)
- Zur finanziellen Förderung
- Zur Vernetzung mit anderen Anbietern ...

– Öffentlichkeitsarbeit

- Internetseite www.usta-bw.de
- Newsletter (Anmeldung) ...

Anmeldung Newsletter:



– Fachliche Bewertung von Förderanträgen nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI bei ausschließlich kommunaler Förderung



Vorstellung der Teilnehmenden



- Kleine Umfrage zu
 - Art der Unterstützung
 - Finanzieller Förderung
- Erwartung(en) und Fragen

Vorstellung – Kleine Umfrage



Welches Unterstützungsangebot bieten Sie an?

- Entlastung in der Häuslichkeit / FED
- Einzel- und Gruppenbetreuung (stunden- und tageweise)
- Urlaubsreisen mit Koffer
- Urlaubsreisen ohne Koffer

Haben Sie schon eine Förderung nach UstA erhalten?



2.

Basisinformation und Hilfestellung



Gesetzliche Grundlagen zu Anerkennung und finanzieller Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag – Teil 1



- **Pflegeversicherungsgesetz**
 - **§ 45a SGB XI** - Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung
 - **§ 45b SGB XI** - Entlastungsbetrag
 - **§ 45c Abs.1 Nr.1 SGB XI** - Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- **Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) BW vom 17.01.2017**
 - **§ 6 Abs.1 UstA-VO** - Angebote zur Unterstützung im Alltag mit Ehrenamtlichen
 - **§ 10 UstA-VO**: Anerkennungsvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen zu Anerkennung und finanzieller Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag – Teil 2



- **Regelungen zur finanziellen Förderung von Unterstützungsangeboten**
 - **§ 13 und 14 UstA-VO** - Fördervoraussetzungen: u.a. Anerkennung , Konzept und Maßnahmen der Qualitätssicherung
 - **§ 15 UstA-VO** – Förderung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche sowie Personal-und Sachkosten
 - **VwV-Ambulante Hilfen** - Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen vom 17.12.2019 - Landesförderung
- **Förderprinzip:**
 - **Komplementärförderung:** Pflegeversicherung gewährt Zuschuss in gleicher Höhe wie kommunaler Zuschuss von Gemeinde, Stadt, Landkreis

Vor Förderantragstellung zu beachten bei Offenen Hilfen/FED!

- Anerkennung UstA-Angebot, Konzept, Qualitätssicherung
- Kommunale Förderung von Gemeinde, Stadt, Landkreis
- Keine Doppelförderung nach VwV ambulante Hilfen und VwV FED
- Bei Förderung nach **VwV FED muss die kommunale Förderung höher als die Landesförderung sein**, um die Komplementärförderung der Pflegeversicherung zu erhalten
- ➔ Bestätigung der Kommune, dass überschüssige kommunale Förderung zur alleinigen Förderung des ehrenamtlichen Unterstützungsangebotes nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI dient
- Landesförderung und kommunale Förderung nach der VwV FED in gleicher Höhe: keine Komplementärförderung durch die Pflegeversicherung möglich

2. Basisinformationen und Hilfestellung

*Berechnungsbeispiele:
FED-Förderung und überschüssige kommunale
Förderung für UstA-Angebote*

3.000 €
ausschließlich
für UstA

Berechnungsbeispiel 1:

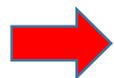
Freizeitangebote für MmB

Kommunale Förderung FED:	5.000 €
Landesförderung FED:	5.000 €
Fördersumme Pflegekassen:	0 €
Fördersumme gesamt:	10.000 €

Berechnungsbeispiel 2:

Urlaub ohne Koffer für MmB

Kommunale Förderung FED/UstA:	8.000 €
Landesförderung FED:	5.000 €
Fördersumme Pflegekassen:	3.000 €
Fördersumme gesamt:	16.000 €



Bestätigung, der ausschließlich kommunalen Fördermittel für das UstA-Angebot nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI

2. Basisinformationen und Hilfestellung

Berechnungsbeispiel mit ausschließlich kommunaler Förderung für einen Träger mit zwei UstA-Angeboten für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung:

UstA-Angebot 1:

Gruppenangebote für MmB

Kom. Förderung Stadt: 2.000 €

Kom. Förderung Landkreis: 1.000 €

Keine Landesförderung FED

Fördersumme Pflegekassen: 3.000 €

Fördersumme gesamt: 6.000 €

UstA-Angebot 2:

Urlaubsreisen für MmB

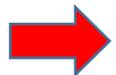
Kom. Förderung Stadt : 1.500 €

Kom. Förderung Landkreis: 4.000 €

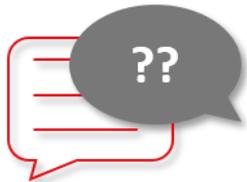
Keine Landesförderung FED:

Fördersumme Pflegekassen: 5.500 €

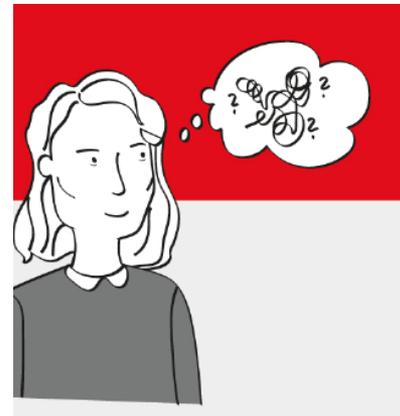
Fördersumme gesamt: 11.000 €



Bestätigungen der kommunalen Fördermittel von Stadt und Landkreis müssen aufgesplittet und den beiden UstA-Angeboten zugeordnet werden können.

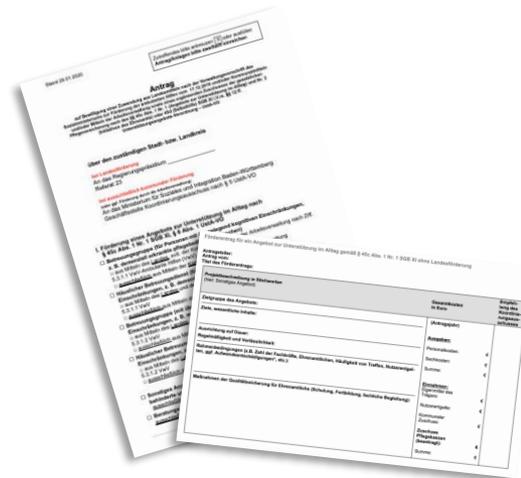


Haben Sie bisher Fragen?



2. Basisinformationen und Hilfestellung

Blick in die Unterlagen



Die relevanten Unterlagen stehen auf der Internetseite der Fach- und Koordinierungsstelle UstA zum Download zur Verfügung.

Förderweg: Ausschließlich kommunale Förderung

- Anfrage bei Kommunen bzgl. Fördermittel
- **Förderantrag** an MSGI über **Anerkennungsbehörde** einreichen
 - Jährlich beantragen
 - Frist: 30. September
- Weiterleitung an *Fach- und Koordinierungsstelle UstA*
- Koordinierungsausschuss (KOA)
- Nachricht des MSGI an Träger und BAS
- Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) zahlt Fördermittel der PflegeVG aus



Verwendungsnachweis (VWN) und Tätigkeitsbericht
bei Anerkennungsbehörde vorlegen,
Vorlage/Frist erfragen

Antragsstellung: Vorbereitung und Planung, Teil 1

- **Antragsformular**: www.usta-bw.de oder www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de
 - Frist: 30.09.
- Rechtzeitige Klärung bzgl. möglicher kommunaler Förderung
- **Kosten- und Finanzierungsplan**
 - Summen der Einnahmen und Ausgaben müssen gleich sein
- **Personalliste**: nur Aufführung der Fachkräfte
- ggf. Änderungen/ Neuerungen beiliegend oder im Anschreiben mitteilen



Antragstellung: Vorbereitung und Planung, Teil 2

– Anlagen:

- Bestätigung der kommunalen Mitfinanzierung,
 - ggf. kommunaler Überschuss für UstA bei FED-Förderung
- Anerkennungsbescheid bei Erstantrag
- Konzeption mit Qualitätssicherung bei Erstantrag
- Qualifikationsnachweis der Fachkräfte bei Erstantrag und Änderungen

• Projektbeschreibung

- Aus- und Einnahmen müssen mit Kosten und Finanzplan übereinstimmen
- Aussagekräftige Angaben auf einer Seite

Förderantrag für ein Angebot zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI ohne Landesförderung

Antragsteller:
Antrag vom:
Titel des Förderantrags:

Projektbeschreibung in Stichworten (hier: Sonstiges Angebot)	Gesamtkosten in Euro	Empfehlung des Koordinierungs- ausschusses
Zielgruppe des Angebots: Ziele, wesentliche Inhalte:	(Antragsjahr) Ausgaben: Personalkosten: € Sachkosten: € Summe: €	
Ausrichtung auf Dauer: Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit:	Einnahmen: Eigenmittel des Trägers: € Nutzerentgelte: € Kommunaler Zuschuss: € Zuschuss Pflegekassen (beantragt): € Summe: €	
Rahmenbedingungen (z.B. Zahl der Fachkräfte, Ehrenamtlichen, Häufigkeit von Treffen, Nutzerentgelten, ggf. Aufwändentschuldigungen*, etc.):		
Maßnahmen der Qualitätssicherung für Ehrenamtliche (Schulung, Fortbildung, fachliche Begleitung):		

Weitere Informationen

- **Überblick zu allen Informationen rund um das Thema Förderung** der anerkannten Unterstützungsangebote finden Sie auf www.usta-bw.de/foerderung/
- Die **Übergangsregelung** für pflegebedürftige behinderte und psychisch erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (gilt noch bis 31.12.24) finden Sie auf www.usta-bw.de/anererkennung/wichtigste-informationen/ im grau hinterlegten Feld „Hinweis: Befristete Übergangsregelung“.



3.

Austausch und Abschluss



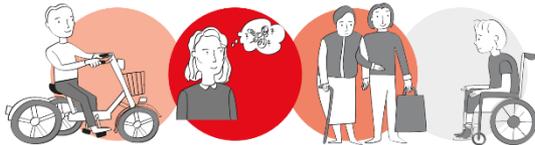


Möglichkeit für weitere Fragestellungen und Austausch



3. Austausch und Abschluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontaktdaten:

Helena.mersmann@usta-bw.de | 0711 24 84 96-73
Dienstag-Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr

Anna.kiefer@alzheimer-bw.de | 0711 24 84 96- 62
(Schwerpunkt Demenz)